

1973	Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1973	Nr. 107
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 73	Gesetz zur Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Leistungsverbesserungsgesetz — KLVG) 820-1, 822-1, 8252-1, Anhang zu 820-1	1925
17. 12. 73	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Oberfinanzdirektion Karlsruhe	1928
17. 12. 73	Sechste Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke	1929
18. 12. 73	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Befreiungsverordnung	1930
	7610-2-1	
14. 12. 73	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	1931
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 67	1933
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1933

Gesetz zur Verbesserung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (Leistungsverbesserungsgesetz — KLVG)

Vom 19. Dezember 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 184 erhält folgende Fassung:

„§ 184

(1) Krankenhauspflege wird zeitlich unbegrenzt gewährt, wenn die Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich ist, um die Krankheit zu erkennen oder zu behandeln oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. § 182 Abs. 2 und § 183 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Dem Versicherten steht die Wahl unter den Krankenhäusern vorbehaltlich des § 371 frei.

Wird ohne zwingenden Grund ein anderes als eines der nächsterreichbaren geeigneten Krankenhäuser in Anspruch genommen, so hat der Versicherte die Mehrkosten zu tragen.“

2. Nach § 185a werden die folgenden §§ 185b und 185c eingefügt:

„§ 185b

(1) Versicherte erhalten Haushaltshilfe, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten wegen Aufenthalts in einem Krankenhaus oder in einer Entbindungsanstalt oder wegen eines Kuraufenthalts, dessen Kosten von einem Sozialleistungsträger ganz oder teilweise getragen werden, die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Voraussetzung ist ferner, daß im Haushalt ein Kind lebt, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

(2) Als Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, so sind die Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten.

§ 185c

(1) Versicherte erhalten Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, daß der Versicherte zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten Kindes (§ 205 Abs. 2) der Arbeit fernbleibt, eine andere im Haushalt des Versicherten lebende Person die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege nicht übernehmen kann und das Kind das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Krankengeld ist in Höhe der in § 182 Abs. 4a bestimmten Vomhundertsätze des Regellohns zu zahlen. Als Regellohn gilt der Grundlohn (§ 180); einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht.

(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für fünf Arbeitstage. § 182 Abs. 7 und § 189 gelten entsprechend.

(3) Versicherte, denen ein Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 zusteht, haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grunde Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Wird der Freistellungsanspruch nach Satz 1 geltend gemacht, bevor der Träger der Krankenversicherung seine Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 anerkannt hat, und sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung auf einen späteren Freistellungsanspruch zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes anzurechnen. Der Freistellungsanspruch nach Satz 1 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden."

3. In § 188 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.
4. In § 205 Abs. 1 Satz 3 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
5. Nach § 376a wird folgender § 376b eingefügt:

„§ 376b

Die Krankenkasse kann die zur Gewährung von Haushaltshilfe benötigten Personen anstellen. Soweit die Krankenkasse zur Gewährung von Haushaltshilfe Beschäftigte anderer Einrichtungen in Anspruch nimmt, hat sie mit den Einrichtungen Verträge über die Erbringung und Vergütung der Dienstleistungen zu schließen."

6. In § 507 Abs. 4 werden nach der Zahl „182a,“ die Zahlen „184, 185b, 185c,“ eingefügt und die Worte „und 376“ durch die Worte „, 376 und 376b“ ersetzt.

§ 2

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 204 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Gewährung von Haushaltshilfe gilt § 376b der Reichsversicherungsordnung.“

§ 3

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 15 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
3. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

(1) Die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, die rentenversicherungspflichtig sind, erhalten Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, daß der Versicherte zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten Kindes (§ 205 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) der Arbeit fernbleibt, eine andere im Haushalt des Versicherten lebende Person die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege nicht übernehmen kann und das Kind das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Krankengeld ist in Höhe der in § 19 Abs. 3 bestimmten Vomhundertsätze des Regellohns zu zahlen. Für die Berechnung des Regellohns gilt § 19 Abs. 5 Satz 1 bis 3 entsprechend.

(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für fünf Arbeitstage. Der Anspruch auf Krankengeld ruht, wenn und soweit der Versicherte für diese Zeit Arbeitsentgelt erhält. § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Versicherte, denen ein Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 zusteht, haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grunde Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht. Wird der Freistellungsanspruch nach Satz 1 geltend gemacht, bevor der Träger der Krankenversicherung seine Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 anerkannt hat, und sind die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung auf einen späteren Freistellungsanspruch zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes anzurechnen. Der Freistellungsanspruch nach Satz 1 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden."

4. In § 33 Abs. 2 Satz 4 werden der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe b und Abschnitt III des Erlasses des Reichsarbeitsministers betreffend Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 2. November 1943 (Reichsarbeitsblatt II S. 485) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Verordnung
zur Übertragung von Aufgaben der Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Vom 17. Dezember 1973

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Bundesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe werden auf die Bundesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion Freiburg übertragen. Sitz und Bezirk der örtlichen Behörden ändern sich hierdurch nicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 23 des Finanzverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1973

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schüler

**Sechste Verordnung
über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke
Vom 17. Dezember 1973**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), und des § 23a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe e des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1869), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die „Europa-Union Deutschland e. V.“ in Bonn wird als juristische Person im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 125) und des § 26 Abs. 1 Satz 1 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekannt-

ungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 270) anerkannt.

§ 2

Diese Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) sowie mit Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373) und Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1973

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ersten Befreiungsverordnung
Vom 18. Dezember 1973**

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird nach Anhörung der Deutschen Bundesbank verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Befreiung von der Pflicht zur Anzeige von Krediten nach § 14 Abs. 1 und zur Einreichung von Monatsausweisen nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Erste Befreiungsverordnung) vom 19. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 61), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Ersten Befreiungsverordnung vom 11. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1325), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Kreditinstitute in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft, die am 30. November 1973 zur Einreichung von Monatsausweisen nicht verpflichtet waren, mit einer Bilanzsumme unter 10 Millionen Deutsche Mark nach dem Stand vom 31. Dezember 1972,“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes von 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1973 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1973

Das Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Dr. Dürre

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen
auf Ausstellungen**

Vom 14. Dezember 1973

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 9. bis 13. Januar 1974 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Fachmesse für Heimtextilien, Bodenbelag und Haustextilien“,
2. die in der Zeit vom 16. bis 18. Januar 1974 in Düsseldorf stattfindende „12. PSI-Tagung und -Messe“,
3. die in der Zeit vom 19. bis 27. Januar 1974 in Düsseldorf stattfindende „boot '74“ — 5. Internationale Bootsausstellung Düsseldorf —,
4. die in der Zeit vom 22. bis 27. Januar 1974 in Köln stattfindende „Internationale Möbelmesse“,
5. die in der Zeit vom 25. Januar bis 3. Februar 1974 in Berlin stattfindende „Internationale Grüne Woche Berlin 1974“,
6. die in der Zeit vom 2. bis 8. Februar 1974 in Nürnberg stattfindende „25. Internationale Spielwarenmesse“,
7. die in der Zeit vom 2. bis 10. Februar 1974 in Hannover stattfindende „CONSTRUCTA 1974 — Internationale Bau-Fachausstellung“,
8. die in der Zeit vom 2. bis 10. Februar 1974 in München stattfindende „CARAVAN & BOOT — 5. Ausstellung für Caravans, Boote und Zubehör mit internationaler Beteiligung“,
9. die in der Zeit vom 15. bis 17. Februar 1974 in Köln stattfindende „Internationale Eisenwarenmesse“,
10. die in der Zeit vom 17. bis 19. Februar 1974 in Köln stattfindende „Internationale Hausratemesse“,
11. die in der Zeit vom 21. bis 24. Februar 1974 in München stattfindende „ISPO — Internationale Sportartikelmesse“,
12. die in der Zeit vom 2. bis 10. März 1974 in Berlin stattfindende „8. Internationale Tourismusbörse (ITB) — Internationale Boots- und Freizeitschau (IBF)“,
13. die in der Zeit vom 3. bis 6. März 1974 in Köln stattfindende „DOMOTECHNICA — Internationale Messe für Haushaltgroß- und Elektroklein-geräte“,
14. die in der Zeit vom 3. bis 7. März 1974 in Frankfurt a. M. stattfindende „52. Internationale Frankfurter Messe“,
15. die in der Zeit vom 12. bis 16. März 1974 in Stuttgart stattfindende „INTHERM 74 — Internationale Fachmesse Olfueuerung — Gasfueuerung — Wärme — Klima — Umwelttechnik —“,
16. die in der Zeit vom 15. bis 17. März 1974 in Köln stattfindende „Internationale Messe FUR DAS KIND“,
17. die in der Zeit vom 15. bis 19. März 1974 in Hannover stattfindende „Interfachmesse Hannover“,
18. die in der Zeit vom 21. bis 27. März 1974 in Hamburg stattfindende „INTERNORGA — Internationale Fachausstellung für die Gastronomie, für Bäckereien und Konditoreien“,
19. die in der Zeit vom 31. März bis 3. April 1974 in Berlin stattfindende „11. INTERCHIC Berlin — die Messe der Mode —“,
20. die in der Zeit vom 3. bis 7. April 1974 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Pelzmesse“,
21. die in der Zeit vom 22. bis 26. April 1974 in München stattfindende „ANALYTICA — Internationale Fachausstellung für biochemische und instrumentelle Analyse in Verbindung mit „Biochemische Analytik 74“ und 1. Europäischem Kongreß für Klinische Chemie“,
22. die in der Zeit vom 23. bis 28. April 1974 in Hamburg stattfindende „XIX. INTERNATIONALE DENTAL-SCHAU HAMBURG“,
23. die in der Zeit vom 25. April bis 3. Mai 1974 in Hannover stattfindende „HANNOVER-MESSE 1974“,
24. die in der Zeit vom 27. April bis 5. Mai 1974 in Hannover stattfindende „Deutsche Luftfahrtschau 1974 Hannover“,
25. die in der Zeit vom 28. April bis 5. Mai 1974 in Frankfurt a. M. stattfindende „IFFA — Internationale Fleischwirtschaftliche Fachmesse“,
26. die in der Zeit vom 11. bis 19. Mai 1974 in Düsseldorf stattfindende „iba '74 — Internationale Bäckerei-Fachausstellung“,
27. die in der Zeit vom 16. bis 20. Mai 1974 in Stuttgart stattfindende „indrofa 74 — Internationale Fachausstellung Schönheit — Gesundheit — Freizeit“,
28. die in der Zeit vom 18. bis 23. Mai 1974 in Frankfurt a. M. stattfindende „Erfinder- + Neuentwickelungsschau“,

- | | |
|--|--|
| 29. die in der Zeit vom 27. bis 30. Mai 1974 in Frankfurt a. M. stattfindende „31. interstoff-Fachmesse für Bekleidungstextilien“, | 36. die in der Zeit vom 24. bis 28. September 1974 in Hamburg stattfindende „AUSSTELLUNG SCHIFF UND MASCHINE international“, |
| 30. die in der Zeit vom 4. bis 9. Juni 1974 in Berlin stattfindende Veranstaltung „23. Deutscher Kongreß für ärztliche Fortbildung — 7. Deutscher zahnärztlicher Fortbildungkongreß mit internationaler pharmazeutischer und medizinisch-technischer Ausstellung“, | 37. die in der Zeit vom 10. bis 16. Oktober 1974 in Düsseldorf stattfindende „INTERKAMA '74 — 6. Internationaler Kongreß mit Ausstellung für Meßtechnik und Automatik — Düsseldorf“, |
| 31. die in der Zeit vom 8. bis 14. Juni 1974 in Düsseldorf stattfindende „GIFA '74 — 4. Internationale Gießereifachmesse“, | 38. die in der Zeit vom 13. bis 16. Oktober 1974 in Berlin stattfindende „12. INTERCHIC Berlin — die Messe der Mode —“, |
| 32. die in der Zeit vom 18. bis 21. Juni 1974 in Stuttgart stattfindende „FAB 74 — 31. Fachausstellung für Anstaltsbedarf“, | 39. die in der Zeit vom 18. bis 22. Oktober 1974 in Frankfurt a. M. stattfindende „automechanika '74“, |
| 33. die in der Zeit vom 25. bis 28. August 1974 in Frankfurt a. M. stattfindende „53. Internationale Frankfurter Messe“, | 40. die in der Zeit vom 19. bis 27. Oktober 1974 in Hamburg stattfindende „DEUTSCHE BOOTS-AUSSTELLUNG — international“, |
| 34. die in der Zeit vom 15. bis 22. September 1974 in Frankfurt a. M. stattfindende „53. DLG-Ausstellung — Internationale Landwirtschaftsschau“, | 41. die in der Zeit vom 2. bis 10. November 1974 in Berlin stattfindende „Kulinaria Berlin — Deutsche Gastwirts- und Nahrungsmittelausstellung 1974“, |
| 35. die in der Zeit vom 21. bis 29. September 1974 in Berlin stattfindende „Deutsche Industrieausstellung Berlin 1974“, | 42. die in der Zeit vom 19. bis 22. November 1974 in Frankfurt a. M. stattfindende „32. interstoff-Fachmesse für Bekleidungstextilien“. |

Bonn, den 14. Dezember 1973

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 67, ausgegeben am 18. Dezember 1973

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 73	Gesetz zu dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1972	1693
4. 12. 73	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	1755

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft	
27. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3200/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Fein- grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	28. 11. 73 L 327/1
27. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3201/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	28. 11. 73 L 327/3
27. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3202/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstellung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	28. 11. 73 L 327/5
27. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3203/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	28. 11. 73 L 327/7
27. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3204/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	28. 11. 73 L 327/8
27. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3205/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckers	28. 11. 73 L 327/10
27. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3206/73 des Rates zur Festsetzung des Marktrichtpreises und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	28. 11. 73 L 327/12
27. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3207/73 des Rates zur Festsetzung des Schwellenpreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	28. 11. 73 L 327/13
27. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3208/73 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Marktrichtpreis, zum Interventionspreis und zum Schwellenpreis für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	28. 11. 73 L 327/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
27. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3209/73 des Rates über die Beihilfe für Olivenöl	28. 11. 73	L 327/15
27. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3210/73 des Rates über den Pauschbetrag für nicht raffiniertes Olivenöl, das vollständig in Griechenland erzeugt wurde und aus diesem Land unmittelbar in die Gemeinschaft befördert wird	28. 11. 73	L 327/17
28. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3211/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	29. 11. 73	L 329/1
28. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3212/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29. 11. 73	L 329/3
28. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3213/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 11. 73	L 329/5
28. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3214/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 11. 73	L 329/7
28. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3215/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	29. 11. 73	L 329/8
28. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3217/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	29. 11. 73	L 329/11
28. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3218/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	29. 11. 73	L 329/15
29. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3219/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 11. 73	L 330/1
29. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3220/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 11. 73	L 330/3
29. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3221/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 11. 73	L 330/5
29. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3222/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	30. 11. 73	L 330/7
29. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3223/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	30. 11. 73	L 330/10
29. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3224/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	30. 11. 73	L 330/12
29. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3225/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	30. 11. 73	L 330/14
29. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3226/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	30. 11. 73	L 330/16
29. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3227/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 11. 73	L 330/18
29. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3228/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	30. 11. 73	L 330/19
29. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3229/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreide-sektor	30. 11. 73	L 330/22
29. 11. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3230/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	30. 11. 73	L 330/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3231/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 11. 73	L 330/27
29. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3232/73 der Kommission zur Festsetzung des Referenzpreises für Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	30. 11. 73	L 330/33
27. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3233/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Dezember 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 11. 73	L 330/35
29. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3234/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	30. 11. 73	L 330/40
29. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3235/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	30. 11. 73	L 330/52
30. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3236/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 12. 73	L 331/1
30. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3237/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 12. 73	L 331/3
30. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3238/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 12. 73	L 331/5
28. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3239/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 12. 73	L 331/7
28. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3240/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 12. 73	L 331/14
30. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3241/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 12. 73	L 331/16
30. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3242/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 12. 73	L 331/21
30. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3243/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 12. 73	L 331/23
30. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3244/73 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Dezember 1973 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 12. 73	L 331/24

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 274. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1973, ist im Bundesanzeiger Nr. 234 vom 14. Dezember 1973 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 234 vom 14. Dezember 1973 kann zum Preis von 0,55 DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.